

RM kompakt

Ein Rechtsmonitoring-Tool von Compliance-Beauftragten für Compliance-Beauftragte

In einem früheren Beitrag hatten wir über die **Herausforderungen beim Rechtsmonitoring** (PoC 2/2022, S. 22) berichtet. Während in dem früheren Beitrag regulatorische Vorgaben, die begriffliche Definition und Inhalte eines Rechtsmonitorings näher betrachtet wurden, werden im folgenden Artikel die technischen Umsetzungsmöglichkeiten und Erleichterungen dargestellt.

Jedes Institut muss fortlaufend über die wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben informiert sein und diese aufsichtskonform umsetzen. Das ergibt sich aus § 25a KWG i.V.m. AT 4.4.2 MaRisk und der Verantwortung der Geschäftsleitung für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die auch die Einhaltung der zu beachtenden Regelungen umfasst.

Die sich daran anschließende Frage lautet: Wie kann am effektivsten die Umsetzung eines aufsichtskonformen Rechtsmonitorings innerhalb des Institutes erfolgen?

Grundsätzlich steht es den Instituten frei, wie sie Rechtsmonitoring umsetzen. In unserer täglichen Praxis als MaRisk-Compliance-Beauftragte erleben wir unterschiedliche Umsetzungsarten.

Eigenerstelltes Rechtsmonitoring

So kann das Institut das Rechtsmonitoring selbst erstellen. Dazu müssen die einschlägigen Rechtsquellen, seien es nun Rundschreiben, Urteile, Gesetze oder Vorgaben der Aufsicht, durch Bankmitarbeiter gemonitort, ausgewertet und adressatengerecht für die Umsetzungsverantwortlichen vorbereitet und diesen zur Verfügung gestellt werden.

Vorteil eines solchen eigenerstellten Rechtsmonitorings sind die auf das jeweilige Haus zugeschnittenen individuellen Rechtsmonitoring-Einträge sowie die Kosteneinsparung für den nicht erfolgten Fremdbezug.

Die Eigenerstellung ist aber auch mit Nachteilen verbunden. So müssen Mitarbeiter abgestellt werden, die die Arbeit der Erstellung des Rechtsmonitorings erledigen. Dies relativiert die Kosteneinsparung. Die Mitarbeiter müssen auch entsprechende Kapazitäten haben und fachlich qualifiziert sein, um aus den vielfältigen Quellen für Rechtsmonitoring-Einträge, seien es Gesetze, gerichtliche Entscheidungen, Vorgaben der Aufsicht oder Informationen der Verbände etc., die richtigen Informationen herauszufiltern und institutsgerecht aufzubereiten.

Da ein kontinuierliches Rechtsmonitoring zu erfolgen hat, muss bei der Eigenerstellung auch personeller Ersatz bei Abwesenheit des eigentlich verantwortlichen Mitarbeiters eingeplant werden.

Nicht jede Bank verfügt über eine eigene Rechtsabteilung, die das Rechtsmonitoring erstellen kann, sodass auch entschieden werden muss, wo das Rechtsmonitoring organisatorisch angesiedelt wird, möglicherweise beim Vorstandsstab oder der Compliance-Funktion.

Auch stellt sich die Frage, wie bei einem eigenerstellten Rechtsmonitoring sichergestellt ist, dass alle wesentlichen Quellen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Geno-Sektor fragt sich beispielsweise, ob auch Rundschreiben von anderen Verbänden berücksichtigt werden oder nur die des Verbandes, dem die Bank angehört.

Schlussendlich sollte das Rechtsmonitoring revisions-sicher bearbeitet und dokumentiert werden. Es muss also über die Bearbeitung in einer Datenbank etc. entschieden werden.

Rechtsmonitoring im Fremdbezug

Neben dem eigenerstellten Rechtsmonitoring gibt es auch die Möglichkeit, ein Rechtsmonitoring einzukaufen (Make or buy). Dadurch vermeidet die Bank die Fragestellungen und potenziellen Risiken, die mit der Eigenerstellung eines Rechtsmonitorings einhergehen.

Vorteil eines Rechtsmonitorings im Fremdbezug ist, dass bei der Erstellung auf ein Expertenteam von unterschiedlichen Autoren mit unterschiedlicher Profession zurückgegriffen werden kann: Bankkaufleute, Compliance-Beauftragte, Juristen etc. Der Mix aus unterschiedlichen Professionen hat den Vorteil einer Vielfalt von Expertisen und des Erfahrungsaustausches bzw. der fachlichen Diskussion bei der Erstellung des Rechtsmonitorings.

Es gibt ganz unterschiedliche Anbieter für Rechtsmonitoring im Fremdbezug: aus dem öffentlichen Bankensektor, von Beratungsgesellschaften und auch aus dem Genosektor.

Im Folgenden stellen wir Ihnen unser Produkt RM kompakt vor: Das Produkt wurde vor dem Hintergrund und dem Wissen unserer Erfahrungen als MaRisk-Compliance-Beauftragte bei einer Vielzahl von Banken entwickelt. Ansatzpunkt ist denn auch: Was für ein Rechtsmonitoring-Tool wünsche ich mir als MaRisk-Compliance-Beauftragter?

RM kompakt

RM kompakt ist eine browserbasierte Anwendung und erfordert von der technischen Seite nur einen Internetzugang und einen Browser.

Kategorien der BVR-Musterbestandsaufnahme

RM kompakt orientiert sich streng an der BVR-Musterbestandsaufnahme, d. h., die Kategorien der BVR-Musterbestandsaufnahme – beginnend mit Steuerrecht bis hin zum Zwangsvollstreckungsrecht – werden ebenfalls als Kategorien in RM kompakt geführt, wobei sie in der nachfolgend gewählten Ansicht „Kategorie“ alphabetisch geordnet sind:

Der Screenshot bildet nur einen Teil der Kategorien ab. Aus Archivgründen wird die Kategorie „Coronabezogene Themen (Covid-19)“ weiterhin dargestellt, in der aktuellen BVR-Musterbestandsaufnahme wird sie bereits nicht mehr aufgeführt.

The screenshot displays the 'Kategorie' view of the RM kompakt application. On the left, there is a sidebar with filter options under 'Vorgaben' (Open, Erledigt, Alle, Nicht relevant, Nachrichten) and 'Nach' (Kategorie, Wesentlichkeit, Priorität, Verantwortung, Chronologisch). The main area shows a table with the following categories:

✓	Lfd. Nummer	Titel
		▶ Global
		▶ Abwicklungsfonds/Bankenabgabe
		▶ Abwicklungsplanung
		▶ AGB und Sonderbedingungen
		▶ Altersversorgung/Riester
		▶ Auslagerungen
		▶ Bargeldversorgung/Geldautomaten
		▶ Benchmark/Indizes
		▶ Coronabezogene Themen (Covid-19)
		▶ Corporate Governance
		▶ Datenschutzvorgaben
		▶ EC-/Maestro-Karte und Kreditkarte
		▶ Einlagensicherung
		▶ Finanzsanktionen

Unter die einzelnen Kategorien sind dann die entsprechenden Rechtsmonitoring-Einträge aufsteigend gruppiert: Nachfolgend am Beispiel Nachhaltigkeit/ESG:

▼ Nachhaltigkeit/ESG		
>>> Verantwortung <<< Schardtitzky, Jörg		
182-11-2021	IDW Praxishinweis zur Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung verabschiedet	11.11.2021 03:04:03
188-11-2021	Nachhaltigkeit: EZB – Durchführung von Klimastresstests im Jahr 2022	17.11.2021 03:15:05

Bis hin zu:

007-01-2025	BVR S2501008 Nachhaltigkeit: Veröffentlichung der finalen Unterstützungsleistungen zur Umsetzung der CSRD-Berichterstattung und Ausblick 2025	15.01.2025 03:03:42
-------------	---	------------------------

Der erste Eintrag in der Kategorie Nachhaltigkeit/ESG datiert aus dem Jahr 2021 und der letzte Eintrag vom 15.01.2025.

Verantwortungen: Person oder Funktion

Ziel jeden Rechtsmonitorings ist es, bestimmte Personen oder Funktionen mit Informationen zu versorgen, d. h., einzelne Rechtsmonitoring-Einträge müssen zu bestimmten Personen oder Funktionen gelangen. Dies geschieht in RM kompakt über die Einrichtung von Verantwortungen.

Jede Kategorie muss einer Person oder Funktion zugeordnet werden. Den so benannten Verantwortlichen werden dann die jeweiligen Rechtsmonitoring-Einträge unmittelbar zugeordnet, und der Verantwortliche erhält eine Information über einen neuen, von ihm zu bearbeitenden Rechtsmonitoring-Eintrag. Unser Rechtsmonitoring-Tool ist so gestaltet, dass jede Bank selbst die Verantwortungen für ihre Mitarbeiter, aber auch Dritte vergeben kann. Dritte können z. B. ausgelagerte Funktionen sein.

Es kann sowohl einzelnen oder mehreren Personen als auch einzelnen oder mehreren Funktionen die Verantwortung für eine Kategorie zugeordnet werden. Wir haben die Unterscheidung zwischen Personen und Funktionen bei der Verantwortung getroffen, um für die nutzenden Institute möglichst flexibel zu sein. Im obigen Beispiel ist der Autor dieses Artikels als verantwortliche Person für die Kategorie Nachhaltigkeit/ESG hinterlegt. Die entsprechende Verantwortung wird im Tool angezeigt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Rechtsmonitoring-Einträge einschließlich Handlungsempfehlungen vom eigentlich Verantwortlichen an Dritte weiterdelegiert werden können.

Möglicherweise fragen Sie sich, was es mit der Kategorie „Global“ auf sich hat, die in der ersten Abbildung bei den Kategorien ganz oben steht: Durch diese Kategorie und die damit verbundene Verantwortung ist sichergestellt, dass neue Kategorien in der BVR-Musterbestandsaufnahme nicht ins Leere laufen und keine weißen Flecken entstehen. Ein Beispiel hierfür ist die Kategorie Nachhaltigkeit/ESG, die mit der BVR-Musterbestandsaufnahme April 2020 erstmals als sonstige Regelung eingeführt wurde. Da es diese Kategorie bis dahin nicht gab, konnte auch noch keine Verantwortlichkeit in RM kompakt definiert sein. Eine Bearbeitung wäre mangels Verantwortlichkeit nicht erfolgt.

Diese bis dahin nicht vorhandene Kategorie wurde von RM kompakt automatisch der Kategorie „Global“ zugeordnet und somit sichergestellt, dass sie nicht übersehen wurde. Die Person oder Funktion, die für die Kategorie „Global“ verantwortlich war, konnte dann entscheiden, welche Person oder Funktion für die neue Kategorie Nachhaltigkeit zukünftig verantwortlich ist.

Rechtsmonitoring-Eintrag: Beschreibung und Handlungsempfehlung

Ein Rechtsmonitoring-Eintrag setzt sich aus einer Beschreibung und einer Handlungsempfehlung zusammen. In der Beschreibung fassen wir den Sachverhalt oder das Rundschreiben, das Thema des Rechtsmonitoring-Eintrages ist, kurz zusammen.

Daran schließt sich eine Handlungsempfehlung an, in der konkrete Handlungsempfehlungen für den Verantwortlichen vorgegeben sind.

✓	Titel	Umsetzung bis
	Bankindividuelle Prüfung und Entscheidung, ob für das Geschäftsjahr 2024 die Berichterstattung nach CSRD und ESRs durchgeführt werden soll.	sofort

Relevanz und Wesentlichkeit

Bestandteil jeden Rechtsmonitoring-Eintrages sind Ausführungen zur Relevanz und die Bestimmung der Wesentlichkeit. Die Relevanz gibt an, ob der Eintrag für das Institut einschlägig/relevant ist. Für Institute, die beispielsweise kein Verbrauchergeschäft betreiben, sind Rechtsmonitoring-Einträge, die auf Verbrauchertemen abstellen, nicht relevant. Durch diese Einstellung werden dem Institut nur die Rechtsmonitoring-Einträge eingespielt, die für das Institut bedeutsam sind. Das heißt, unser Rechtsmonitoring ist auch institutsindividuell.

Die Bestimmung der Wesentlichkeit richtet sich nach den bekannten Kriterien des Risikos von Sanktionen, eines Vermögensschadens oder eines Reputationsrisikos. Ergänzend wird auch die Einschätzung des BVR zur Wesentlichkeit mit aufgeführt.

Verlinkung von Quellen

Durch die Verlinkung der Quelle im Rechtsmonitoring-Eintrag gelangt der Verantwortliche unmittelbar auf das dem Rechtsmonitoring-Eintrag zugrundeliegende Gesetz, Urteil, Rundschreiben oder die Information der Aufsicht, um sich ggf. vertieft zu informieren.

Die Bank hat auch die Möglichkeit, eigene Quellen oder Dateien mit dem Rechtsmonitoring-Eintrag zu verlinken, z. B. eigene Vorstandsbeschlüsse, Arbeitsanweisungen, erstrittene Urteile etc.

Gab es zu dem aktuellen Rechtsmonitoring-Eintrag in der Vergangenheit schon einmal einen oder mehrere Einträge in unserem Tool, so sind auch diese verlinkt, um sich einen vollständigen Überblick zur Thematik zu verschaffen.

Eigene Einträge

Unser Tool ist offen konzipiert und nicht auf die Kategorien der BVR-Musterbestandsaufnahme beschränkt. Das heißt, jede Bank kann eigene Kategorien oder Themen in ihr Rechtsmonitoring-Tool einbringen und es so bankindividuell gestalten.

Ist z. B. Leasing Teil des Geschäftsmodells der Bank, so findet sich dazu nichts in der BVR-Musterbestandsaufnahme. Für die Bank besteht aber die Möglichkeit, durch eigene Einträge in RM kompakt eine Urteilssammlung aufzubauen oder Rundschreiben des BDL zu archivieren.

Ampelsystem

Durch das in RM kompakt enthaltene Ampelsystem kann man sich schnell einen Überblick verschaffen, welche Rechtsmonitoring-Einträge bzw. Handlungsempfehlungen abgeschlossen sind und welche nicht.

192-12-2024	Regelungen zu Geldwäsche und Terrorisfinanzierung	BVR S2412204 Geldwäsche/EU-Zahlungsverkehr/ Auslandszahlungsverkehr hier: Umsetzung der novellierten EU-Geldtransfervordnung (GTV03) Nr. 2023/1113 mit Handlungsempfehlungen zum 30. Dezember 2024 und weitere Erläuterungen	21.12.2024 03:04:53
191-12-2024	Sanierungsplanung	BVR-ISG RS 2024-12-16 IPS-Sanierungsplan – Änderungsverordnung zur MaSanIV tritt in Kraft	19.12.2024 03:04:11
190-12-2024	Sonstige Regelungen	BVR S2412203 Überarbeitung BVR MaRisk-Leitfaden im Rahmen der 8. MaRisk-Novelle	19.12.2024 03:04:11

Wurde die Handlungsempfehlung durch den Verantwortlichen final bearbeitet, so muss er sie abschließen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Notiz, wie die Handlungsempfehlung institutsintern umgesetzt wurde. Danach wechselt der Rechtsmonitoring-Eintrag die Farbe von Rot auf Grün.

Ansichts-/Filtermöglichkeiten

Für den Nutzer bzw. Verantwortlichen für RM kompakt bestehen verschiedene Ansichts-/Filtermöglichkeiten. So kann eine Filterung nach „offenen“ oder „erledigten“ Einträgen jeweils nach den Kriterien Kategorie, Wesentlichkeit und Verantwortung erfolgen. Auch besteht die Möglichkeit, sich alle Rechtsmonitoring-Einträge chronologisch darstellen zu lassen; hierdurch erhält man eine gute Übersicht zum Sachstand der Abarbeitung insgesamt. Details zu den Filtermöglichkeiten können Sie der linken Bildhälfte der ersten Abbildung entnehmen.

Rechtsmonitoring & KI

Künstliche Intelligenz wird wesentlich dazu beitragen, Rechtsmonitoring-Tools zu unterstützen und die Arbeit der Rechtsmonitoring-Ersteller zu erleichtern. Rechtsmonitoring ist ein typisches Produkt, bei dem KI eingesetzt werden kann.

Als Vorstufe der KI gibt es aktuell schon Suchagenten und elektronische Alerts, mit deren Hilfe der Nutzer über Neuigkeiten zu einem bestimmten Thema informiert wird. Dann ist es auch konsequent, den nächsten Schritt zu gehen und die so gewonnenen Informationen durch KI auswerten und einen Rechtsmonitoring-Eintrag daraus erstellen zu lassen.

Vorgaben/Auswertungen/Eskalationen

Über die ebenfalls enthaltene Funktion zu den Vorgaben bestehen diverse Einstell- und Auswertmöglichkeiten. So gibt es u.a. die Möglichkeit, dass bestimmte Personen oder Funktionen informiert werden, wenn Rechtsmonitoring-Einträge den Status Grün erhalten bzw. wenn vorgegebene Bearbeitungsfristen nicht eingehalten werden. Empfänger solcher Eskalationsmails könnten beispielsweise die Interne Revision oder die Compliance-Funktion sein, um auf ein zeitnahes Abarbeiten hinzuwirken.

Print- und Suchfunktionen

In unserem Tool ist natürlich auch eine Print- und Suchfunktion integriert.

Fazit

Was auf den ersten Blick sehr komplex aussieht, stellt sich bei näherer Betrachtung und im täglichen Doing als effektives Tool dar, um Rechtsmonitoring aufsichtskonform abzubilden und so die Vorgaben des § 25a KWG i.V.m. AT 4.4.2 MaRisk zu erfüllen.

Dieser Artikel kann Ihnen naturgemäß nur einen groben Überblick über unser Rechtsmonitoring-Tool geben und nicht alle Facetten beleuchten. Gerne stellen wir Ihnen das Tool live vor. ■



Jörg Scharditzky

Abteilungsleiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de